

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3180
Urteil Nr. 193/2005 vom 21. Dezember 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 1 und 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 24. November 2004 in Sachen J. Rits gegen E. Arnaert und die Naviga AG, dessen Ausfertigung am 6. Dezember 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Beinhalten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, insbesondere die Artikel 1 und 29bis dieses Gesetzes, eine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Diskriminierung zwischen den Opfern eines Unfalls, der sich zu Lande ereignet hat, und den Opfern eines Unfalls, der sich zu Wasser ereignet hat, indem sie sich nur beziehen auf den Schadensersatz für die erste Kategorie von Opfern durch die Versicherer, die die Haftpflicht des Eigentümers, des Fahrers oder des Halters des Fahrzeugs decken? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Aus dem Sachverhalt, der dem vorlegenden Richter unterbreitet wurde, und der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der Hof darüber befragt wird, ob ein Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Insassen eines durch eine mechanische Kraft anzutreibenden Fahrzeugs, die Opfer eines Verkehrsunfalls auf öffentlicher Straße seien, in den ein anderes Fahrzeug dieser Art verwickelt sei, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei.

Ein Insasse, der Opfer eines Unfalls sei, an dem zwei Fahrzeuge beteiligt seien, die für die Fortbewegung auf dem Boden vorgesehen seien, könne grundsätzlich von dem Versicherer, der die Haftung des Eigentümers, des Fahrers oder des Halters des Fahrzeugs, in dem er Platz genommen habe, decke, die Wiedergutmachung seines körperlichen Schadens verlangen.

Ein Insasse, der Opfer eines Unfalls sei, an dem zwei Fahrzeuge beteiligt seien, die für die Fortbewegung auf dem Wasser vorgesehen seien, genieße dieses Recht nicht.

B.2. Der Hof wurde also gebeten, über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 29*bis* § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge zu befinden.

Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der vorlegende Richter Bezug nimmt auf Artikel 29*bis* § 1 Absatz 1, ersetzt durch Artikel 2 A) des Gesetzes vom 19. Januar 2001 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Regelung der automatischen Entschädigung der schwächeren Verkehrsteilnehmer und der Fahrgäste von Motorfahrzeugen », der besagt:

« Im Falle eines Verkehrsunfalls, an dem ein oder mehrere Motorfahrzeuge an den in Artikel 2 § 1 erwähnten Stellen beteiligt sind, mit Ausnahme der Sachschäden sowie der Schäden, die die Fahrer der einzelnen beteiligten Motorfahrzeuge erlitten haben, werden alle Schäden der Opfer und ihrer Anspruchsberechtigten infolge von Körperverletzungen oder infolge des Todes, einschließlich der Schäden an der Kleidung, solidarisch durch die Versicherer wiedergutmacht, die gemäß diesem Gesetz die Haftung des Eigentümers, des Fahrers oder des Halters der Motorfahrzeuge decken. Diese Bestimmung findet ebenfalls Anwendung, wenn die Schäden vorsätzlich durch den Fahrer verursacht wurden ».

Artikel 1 Absätze 1 und 2 des obengenannten Gesetzes vom 21. November 1989 besagt:

« Zur Anwendung dieses Gesetzes ist zu verstehen unter:

Motorfahrzeuge: die für die Fortbewegung auf dem Boden bestimmten Fahrzeuge, die durch eine mechanische Kraft angetrieben werden können, ohne an Schienen gebunden zu sein; alles, was an das Fahrzeug angekuppelt ist, gilt als Bestandteil davon ».

B.3. Der Fahrzeugverkehr auf dem Boden unterscheidet sich in mancherlei Hinsicht von dem Verkehr auf dem Wasser. Der Hof bemerkt insbesondere, dass der Erstere einen viel größeren Anteil der Bevölkerung betrifft und sich aus der Benutzung von Transportmitteln ergibt, die weitaus verbreiteter sind als diejenigen des Letzteren.

Die Regeln bezüglich der Wiedergutmachung von Schäden, die Insassen von auf dem Boden verkehrenden Fahrzeugen erlitten haben, weichen von den Regeln des allgemeinen Rechts über den Schadensersatz ab, um den Merkmalen des Straßenverkehrs und den dadurch entstehenden besonderen Risiken Rechnung zu tragen.

Die Situationen der beiden obengenannten Kategorien von Insassen sind unter diesen Umständen nicht ausreichend vergleichbar.

B.4. Die Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern die in der präjudiziellen Frage erwähnten Personenkategorien nicht vergleichbar sind, verstößt Artikel 29bis § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior